

# ecolex

FACHZEITSCHRIFT FÜR WIRTSCHAFTSRECHT

Schwerpunkt

## Klimaschutz und Energiewende

- > EAG-Paket, Netzreserve und Energiegemeinschaften
- > Klimaklagen kommen näher!

Host-Provider-Haftung:  
Löschung wort- und  
singgleicher Postings

Anruf eines Headhunters  
am Arbeitsplatz zulässig?

Corona 1: Gesellschafts- und  
insolvenzrechtliche Erleichterungen  
für Unternehmen

Ausländische USt als  
Kostenfaktor im Zivilprozess

Corona 2: COVID-19-Tests  
im Arbeitsverhältnis

Virtuelle Währungen:  
Registrierungspflicht von  
Dienstleistern

NEU:  
Recht hören.  
Der ecolex-  
Podcast!



ECOLEX.MANZ.AT

ISSN 1022-9418 Österreichische Post AG MZ 02Z032706 M Verlag Manz, Gutheil Schoder Gasse 17, 1230 Wien

MANZ 

# Registrierungspflicht von Dienstleistern in Bezug auf virtuelle Währungen

**BEITRAG.** Seit 10. 1. 2020 besteht in Österreich für Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen die Pflicht zur Registrierung bei der FMA. Mit Stichtag 9. 12. 2020 wurden 16 solche Registrierungsverfahren positiv abgeschlossen.<sup>1)</sup> Mit dem vorliegenden Beitrag soll ein erstes rechtliches Resümee gezogen werden.  
ecolex 2021/62



Dr. **Oliver Völkel**, LL.M., ist Partner bei Stadler Völkel Rechtsanwälte.  
Mag.<sup>3)</sup> **Leyla Farahmandnia** ist Rechtsanwältin bei Stadler Völkel Rechtsanwälte.

## A. Registrierungspflicht bei der FMA

### 1. Allgemeines

Seit 10. 1. 2020 besteht in Österreich für Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen eine Verpflichtung zur Registrierung bei der FMA. § 32a Abs 1 Satz 1 FM-GwG verknüpft in eleganter Weise zwei Regelungsgegenstände: Einerseits legt sie die Registrierungspflicht in geografischer Hinsicht (Tätigkeit im Inland oder vom Inland aus), andererseits den Modus fest, den der ASt einzuhalten hat (vor Anbieten der Tätigkeit ist bei der FMA eine Registrierung zu beantragen).

### 2. Registrierungspflicht in geografischer Hinsicht

Dass auch Unternehmen ohne Sitz im Inland eine Registrierung benötigen, wenn sie ihre Tätigkeit im Inland anbieten möchten, ergibt sich zwanglos aus der Formulierung des Gesetzes. Wann eine Tätigkeit im Inland vorliegt, kann im Einzelfall schwierig zu entscheiden sein. Nach den Mat<sup>2)</sup> ist auf das Gesamtbild aller Informationen und Tätigkeiten des Dienstleisters abzustellen: Maßgeblich soll etwa die Nennung österr Ansprechpartner sein, die Eröffnung einer (Tochter-)Gesellschaft in Österreich, die Gestaltung der Homepage (etwa die Sprache oder die Beziehung auf österr Umstände) und die Bewerbung des Unternehmens oder seiner Produkte und Dienstleistungen in Österreich. In der Aufsichtspraxis der FMA ist von einem Anbieten im Inland auszugehen, wenn das Unternehmen aktiv an den österr Markt herantritt und somit seine Tätigkeit zielgerichtet und aktiv am österr Markt anbietet. Dies deckt sich mit der Praxis der deutschen BaFin.<sup>3)</sup>

In der Praxis sprach bspw bereits der Umstand, dass Dienstleistungen über eine Programmierschnittstelle über die Website der Muttergesellschaft in Österreich angeboten werden, für die Tätigkeit der ausländischen Tochtergesellschaft im Inland. Ausschlaggebend soll sein, dass österr Unternehmen (bspw deren Website) genutzt werden, um die Programmierschnittstelle zu integrieren und so potenziell Kunden anzusprechen. Auch ist etwa von einer Tätigkeit im Inland auszugehen, wenn inländische Vermittler zur Kundengewinnung eines ausländischen Unternehmens herangezogen werden.

### 3. Modus der Registrierungspflicht

Doch auch der zweite Aspekt von § 32a Abs 1 Satz 1 FM-GwG verdient eine nähere Auseinandersetzung. Anders als bspw das BWG,<sup>4)</sup> ZaDiG 2018,<sup>5)</sup> E-GeldG<sup>6)</sup> oder AIFMG<sup>7)</sup> verlangt das FM-

GwG keine Konzession durch die FMA. Stattdessen postuliert das Gesetz lediglich, der Dienstleister habe vor dem Anbieten seiner Tätigkeit bei der FMA „eine Registrierung zu beantragen“. <sup>8)</sup> Die Registrierungspflicht ist insofern als Handlungsanweisung an den Dienstleister zu verstehen: Er hat die Registrierung zu beantragen, bevor er seine Tätigkeit aufnimmt. Unklar ist, ob damit auch eine Verpflichtung verbunden ist, auf einen Akt der Behörde zu warten, konkret etwa auf einen Bescheid über die vorgenommene Registrierung.

Die Wendung in § 32a Abs 2 FM-GwG „hat die FMA die Registrierung nicht vorzunehmen“ könnte so interpretiert werden, dass der Dienstleister eben darauf zu warten hat. Allerdings kann dies mit guten Gründen als bloße Handlungsanweisung an die FMA verstanden werden. Auch eine Rechtsfolge für diesen Fall wird vom FM-GwG normiert: Die FMA hat die Tätigkeit von Dienstleistern ohne Registrierung zu untersagen.<sup>9)</sup>

Das FM-GwG verlangt also keinen Akt der Behörde, der für die Aufnahme der Tätigkeit durch den Dienstleister notwendig wäre.<sup>10)</sup> Dies spricht für die Zulässigkeit einer Tätigkeit des Dienstleisters, sobald er die Registrierung beantragt hat, ohne eine positive Erledigung der Behörde abwarten zu müssen.<sup>11)</sup>

Diese Interpretation deckt sich mit der Entstehungsgeschichte der Registrierungspflicht sowohl auf EU- als auch auf österr Ebene. Das zunächst auf EU-Ebene vorgesehene Modell einer wahlweisen Zulassung oder Eintragung<sup>12)</sup> wurde zugunsten des

<sup>1)</sup> FMA, Unternehmensdatenbank, [https://www.fma.gv.at/unternehmensdatenbank-suche/?cname&place&bic&category=2855&per\\_page=10&submitted=1&to=1](https://www.fma.gv.at/unternehmensdatenbank-suche/?cname&place&bic&category=2855&per_page=10&submitted=1&to=1) (abgerufen am 9. 12. 2020).

<sup>2)</sup> Vgl Bericht und Antrag des Finanzausschusses 644 BgNR 26. GP 50.

<sup>3)</sup> BaFin, Merkblatt zur Erlaubnispflicht von grenzüberschreitend betriebenen Geschäften (2005).

<sup>4)</sup> § 4 Abs 1.

<sup>5)</sup> § 7 Abs 1.

<sup>6)</sup> § 3 Abs 1.

<sup>7)</sup> § 4 Abs 1.

<sup>8)</sup> Vgl § 32a Abs 1 Satz 1 FM-GwG.

<sup>9)</sup> § 32b FM-GwG.

<sup>10)</sup> Vgl FN 6 bis FN 9.

<sup>11)</sup> § 32a Abs 1 FM-GwG.

<sup>12)</sup> Vgl Schock, Virtuelle Währungen – Ein Blick über die Grenzen, ecolex 2017, 636; Art 1 Abs 16 Vorschlag v 5. 7. 2016 für eine RL des EP und des Rates zur Änderung der RL (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der RL 2009/101/EG, COM (2016) 450 final.

Eintragungsmodells aufgegeben.<sup>13)</sup> Dies spricht dafür, keinen gesonderten Zulassungsakt durch die Behörde zu verlangen. Auch die österr Mat decken diesen Befund: Die Übermittlung der im Gesetz geforderten Registrierungsunterlagen dient dem Zweck, der FMA die Beurteilung zu ermöglichen, „ob ein Dienstleister (...) vor Ausübung der geplanten Tätigkeit die notwendigen Schritte gesetzt hat, um die Einhaltung der Verpflichtungen des FM-GwG sicherstellen zu können“.<sup>14)</sup> Die Übermittlung dieser Unterlagen dient also zur Beurteilung, ob der Dienstleister die Anforderungen des FM-GwG erfüllt, und betrifft damit die Untersagungsbefugnis nach § 32b FM-GwG.

Die FMA vertritt die Ansicht, dass eine Aufnahme der Tätigkeit durch den Dienstleister erst nach Ausstellung des Registrierungsbescheids zulässig ist. In einigen Fällen forderte die FMA den ASt dazu auf, eine bereits ausgeübte bzw angekündigte Tätigkeit vorerst einzustellen und die Einstellung auf der Website zu veröffentlichen. Dem Autor und der Autorin sind jedoch auch Fälle bekannt, in denen eine offengelegte Vortätigkeit nicht zu einer solchen Reaktion führte. Dies kann freilich damit zusammenhängen, dass es sich um Unternehmen handelte, die bereits vor Inkrafttreten der Registrierungspflicht am Markt aktiv waren.

### Laut FMA ist eine Aufnahme der Tätigkeit durch den Dienstleister erst nach Ausstellung des Registrierungsbescheids zulässig.

Selbstverständlich kann in der Praxis nicht empfohlen werden, die oben herausgearbeitete Rechtsansicht gegenüber der Behörde zu vertreten, denn bei Zweifeln an der persönlichen Zuverlässigkeit eines Geschäftsleiters hat die FMA die Registrierung nicht vorzunehmen.<sup>15)</sup> Wer dieses Risiko nicht in Kauf nehmen möchte, dem ist zu raten, die Tätigkeit bis zur erfolgreichen Registrierung nicht aufzunehmen. Dem Autor und der Autorin sind bislang jedoch keine Fälle bekannt, bei denen die Ausübung der Tätigkeit vor Antragstellung oder Bescheiderlassung automatisch, also ohne vorherige Kontaktaufnahme, zur Versagung der Registrierung geführt hätte.

Die FMA vertritt die Ansicht, dass eine Aufnahme der Tätigkeit durch den Dienstleister erst nach Ausstellung des Registrierungsbescheids zulässig ist. In einigen Fällen forderte die FMA den ASt dazu auf, eine bereits ausgeübte bzw angekündigte Tätigkeit vorerst einzustellen und die Einstellung auf der Website zu veröffentlichen. Dem Autor und der Autorin sind jedoch auch Fälle bekannt, in denen eine offengelegte Vortätigkeit nicht zu einer solchen Reaktion führte. Dies kann freilich damit zusammenhängen, dass es sich um Unternehmen handelte, die bereits vor Inkrafttreten der Registrierungspflicht am Markt aktiv waren.

## B. Sorgfaltspflichten von Dienstleistern

### 1. Allgemeine Sorgfaltspflichten

Dienstleister haben eine Fülle an Sorgfaltspflichten nach dem FM-GwG einzuhalten. Für die gesetzlichen Anordnungen sind Prozesse zu schaffen und zu beschreiben. In der Praxis hat sich bewährt, dies anhand konkret im Unternehmen eingesetzter Unterlagen zu demonstrieren. Eine der wesentlichsten Pflichten von Dienstleistern ist dabei, die Identität des Kunden bzw des wirtschaftlichen Eigentümers festzustellen und zu überprüfen.<sup>16)</sup>

Die Worte „feststellen“ und „überprüfen“ beschreiben zwei unterschiedliche Vorgänge. Zunächst ist die Identität festzustellen und erst anschließend zu überprüfen. Unter dem „Feststellen der Identität“ ist das Erheben von Daten zu verstehen. Dies kann auf unterschiedliche Weise erfolgen, mündlich, schriftlich, automationsunterstützt oder auch durch Dritte. Die anschließende „Überprüfung der Identität“ beschreibt das Verifizieren der erhobenen Angaben anhand von Dokumenten, Daten oder Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen. Die Überprüfung der Identität bspw soll nach den Vorstellungen des Gesetzes grundsätzlich durch die persönliche Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises erfolgen.<sup>17)</sup>

Viele Dienstleister haben aufgrund des Betriebs ihres Geschäftsmodells über das Internet oder mittels Automaten nicht die Möglichkeit, ihre Kunden persönlich durch Vorlage eines Lichtbildausweises zu identifizieren. Das FM-GwG bietet dafür einige Sicherungsmaßnahmen, bei deren Einhaltung allein aufgrund des Umstands, dass ein Ferngeschäft vorliegt, noch keine verstärkten Sorgfaltspflichten anzuwenden sind.<sup>18)</sup> Eine solche Sicherungsmaßnahme ist etwa die sog Referenzkonto-Metho-

de.<sup>19)</sup> Diese Sicherungsmaßnahme ist für Unternehmen interessant, die etwa die strengen Anforderungen nach der Online-IdentifikationsV (Online-IDV) nicht erfüllen können oder möchten. Im Rahmen der Referenzkonto-Methode wird die erste Zahlung des Kunden über ein Konto abgewickelt, das vereinfacht gesprochen bei einem Kreditinstitut mit Sitz in der EU oder mit Sitz in einem Drittland eröffnet wurde, das dieselben Pflichten wie europäische Kreditinstitute hat.<sup>20)</sup> Vor Eröffnung des Kontos wurde nämlich die Identität des Kunden gemäß den Bestimmungen des FM-GwG festgestellt und überprüft.<sup>21)</sup> Die Adresse ist anhand anderer Unterlagen zu überprüfen,<sup>22)</sup> etwa durch Verbrauchsrechnungen des Kunden (Strom, Gas).

Neben der Feststellung und Überprüfung der Kundenidentität ist die kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung eine der Kardinalpflichten nach dem FM-GwG. Hierzu gehört nach der Aufsichtspraxis auch, Plausibilitätsprüfungen des jeweiligen Transaktionsverhaltens durchzuführen.<sup>23)</sup> Obwohl das Gesetz lediglich normiert, die Geschäftsbeziehungen laufend zu überwachen,<sup>24)</sup> vertritt die FMA die Rechtsansicht, dass auch im Fall gelegentlicher Transaktionen, also ohne Begründung einer Geschäftsbeziehung, dieser Kundenkontakt kontinuierlich zu überwachen ist.

Eine weitere Sorgfaltspflicht von Dienstleistern ist die Einholung und Überprüfung von Informationen über die Herkunft der eingesetzten Mittel.<sup>25)</sup> Hierfür muss das Unternehmen vom Kunden erfragen, woher und wie er die virtuellen Währungen sowie das eingesetzte Fiatgeld erworben hat (Einholung von Informationen), weiters hat er einen Nachweis darüber zu verlangen (Überprüfung der eingeholten Informationen). Zur Mittelherkunftsprüfung von virtuellen Währungen haben Dienstleister auch bestimmte Softwaretools heranzuziehen. Diese Softwaretools, eines der bekanntesten ist Chainalysis, geben Aufschluss darüber, ob die virtuellen Währungen insgesamt oder teilweise etwa im Darknet eingesetzt wurden oder ob zuvor ein sog Mixer (zur Verschleierung der Mittelherkunft) verwendet wurde. Der Dienstleister hat alle diese Informationen zu speichern, diese risikobasiert zu überprüfen und eventuell weitere Nachweise zur Plausibilitätsprüfung einzuholen.

### 2. Zu beachtende Schwellenwerte

Die Sorgfaltspflichten nach § 6 FM-GwG sind nach dem Gesetz entweder bei Begründung einer Geschäftsbeziehung einzuhalten<sup>26)</sup> oder im Fall der Durchführung gelegentlicher Transaktionen.<sup>27)</sup> In letzterem Fall bestehen diese Pflichten jedoch lediglich bei Überschreiten eines gewissen Schwellenwerts. Das FM-GwG nennt *expressis verbis* € 15.000,- als maßgebliche Schwelle;<sup>28)</sup> für Transaktionen von mehr als € 1.000,-, bei denen es sich um Geldtransfers iSd Art 3 Z 9 der GeldtransferVO<sup>29)</sup> handelt, sollen

<sup>13)</sup> Vgl Art 47 Abs 1 RL (EU) 2018/843, ABI L 2018/156, 43.

<sup>14)</sup> Bericht und Antrag des Finanzausschusses 644 BlgNR 26. GP 51.

<sup>15)</sup> § 32a Abs 2 IS FM-GwG.

<sup>16)</sup> § 6 Abs 1 Z 1, Z 2 FM-GwG.

<sup>17)</sup> § 6 Abs 2 Z 1 FM-GwG.

<sup>18)</sup> § 6 Abs 4 FM-GwG; FMA, Rundschreiben Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, <https://www.fma.gv.at/fma/fma-rundschreiben>, Rz 204 (abgerufen am 18. 12. 2018).

<sup>19)</sup> § 6 Abs 4 Z 4 FM-GwG.

<sup>20)</sup> FMA, Rundschreiben Rz 235f; § 13 FM-GwG.

<sup>21)</sup> FMA, Rundschreiben Rz 235.

<sup>22)</sup> FMA, Rundschreiben Rz 237.

<sup>23)</sup> § 6 Abs 1 Z 6 FM-GwG.

<sup>24)</sup> § 6 Abs 1 Z 6 FM-GwG.

<sup>25)</sup> § 6 Abs 1 Z 4 FM-GwG.

<sup>26)</sup> § 5 Abs 1 Z 1 FM-GwG.

<sup>27)</sup> § 5 Abs 1 Z 2 FM-GwG.

<sup>28)</sup> § 5 Z 2 lit a FM-GwG.

<sup>29)</sup> VO (EU) 2015/847, ABI L 2015/141, 1.

die Pflichten bereits ab diesem Schwellenwert greifen.<sup>30)</sup> Ab Erreichen des Schwellenwerts von € 15.000,- sind die Sorgfaltspflichten anzuwenden, unabhängig davon, ob Transaktionen in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen getätigt werden, zwischen denen eine Verbindung offenkundig gegeben ist. Dies gilt jedoch nicht für den zweiten Schwellenwert von € 1.000,-. Bei Transaktionen, bei denen es sich um Geldtransfers handelt, werden die Transaktionssummen nicht addiert. Es handelt sich typischerweise um einmalige Einzahlungen, wie diese in der Bankenpraxis auf Bankkonten üblich sind. Hier sind die Sorgfaltspflichten anzuwenden, sobald eine Transaktion von mehr als € 1.000,- getätigt wird.

Was bedeuten diese Schwellenwerte für die Praxis? Beim Ankauf von Bitcoins durch den Dienstleister erhält der Kunde einen bestimmten Eurobetrag, und zwar entweder durch Aushändigen von Bargeld oder durch Banküberweisung. Ebenso umgekehrt beim Verkauf. Kommt ein Verkaufsautomat für Bitcoins zum Einsatz, so wird ausschließlich mittels Bargeld bezahlt, Überweisungen sind dem Autor und der Autorin in diesem Fall nicht bekannt.

Nimmt man das Gesetz beim Wort, so wäre für Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen lediglich der Schwellenwert von € 15.000,- maßgeblich. Immerhin soll die Schwelle von € 1.000,- nur bei Geldtransfers greifen. Ein Geldtransfer ist nach der zitierten GeldtransferVO nur eine Transaktion, „die im Auftrag eines Auftraggebers zumindest teilweise auf elektronischem Wege über einen Zahlungsdienstleister mit dem Ziel durchgeführt wird, einem Begünstigten über einen Zahlungsdienstleister einen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen (...)“.<sup>31)</sup> Im Fall des Ankaufs von Bitcoins durch den Dienstleister gegen Barzahlung findet somit kein Geldtransfer iS der GeldtransferVO statt. Dasselbe gilt im umgekehrten Fall des Verkaufs von Bitcoins an einen Kunden gegen Bargeld. Zum selben Ergebnis gelangt man bei der Betrachtung des Verkaufs über einen Automaten – dieser nimmt Bargeld entgegen oder gibt Bargeld aus. Lediglich im Fall von Banküberweisungen findet ein Geldtransfer statt; freilich wird der Geldtransfer diesfalls über einen Zahlungsdienstleister abgewickelt, etwa das kontoführende Institut. Dieses unterliegt den Bestimmungen der GeldtransferVO.

Die GeldtransferVO richtet sich nach ihrem klaren Wortlaut lediglich an Zahlungsdienstleister mit Sitz in der Union und nicht an Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen. Wie oben dargestellt, liegt auch kein Geldtransfer durch den Dienstleister vor. In der Praxis vertritt die FMA allerdings die Ansicht, dass auch für Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen die Schwelle von € 1.000,- gilt. Ab diesem Schwellenwert sind also in der Praxis die Sorgfaltspflichten von Dienstleistern einzuhalten.

### C. Überwachungsbefugnisse der FMA

In der Praxis werden bereits die ersten Dienstleister von der Behörde aufgefordert bekanntzugeben, wie sie die Sorgfaltspflichten nach dem FM-GwG umsetzen, in welchen Intervallen eine Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen und wie die Risikoklassifizierung von Kunden erfolgt. Dienstleister sollen auch eine Auflistung der Geschäftsbeziehungen zu Kunden unter Angabe umfassender Informationen (Name, Nationalität, Bankkontonummer, Höhe der Transaktionen, Wallet-Adresse, AML-Risikoklassifizierung, Branche etc), Listen von Bartransaktionen (inkl Ein- und Auszahlungen über Automaten mit Angabe der Höhe der Transaktion, Wallet-Adresse, Name etc) sowie sonstige Aufstellungen, zB über alle Beendigungen von Geschäftsbeziehungen aufgrund eines Geldwäscheverdachts, der FMA vorlegen. Die FMA stützt sich dabei auf den 7. Abschnitt FM-GwG zu Auskunfts- und Vorlageverlangen<sup>32)</sup> sowie Vor-Ort-Prüfungen.<sup>33)</sup> In einem ersten Schritt werden Informationen über Kunden und deren Transaktionsverhalten angefordert. Im Anschluss soll eine Vor-Ort-Prüfung stattfinden.

Für Dienstleister bedeutet diese Anfrage eine schwierige Entscheidung. Die Bestimmungen über das Auskunfts- und Vorlageverlangen sowie die Vor-Ort-Prüfung, überhaupt der gesamte 7. Abschnitt FM-GwG, sind zum Zeitpunkt des Verfassens dieses Artikels auf Dienstleister nicht anwendbar.<sup>34)</sup> Abweichend von § 1 FM-GwG gelten als Verpflichtete iSd 7. Abschnitts nur Kredit- und Finanzinstitute.

### Für Dienstleister führt die Aufforderung der FMA, Informationen über Kunden und deren Transaktionsverhalten zu übermitteln, zu einer schwierigen Entscheidung.

Die FMA vertritt die Ansicht, dass es sich hierbei um ein Redaktionsversehen handelt, und wendet die Bestimmung analog auch auf Dienstleister an. Es kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass auch andere Behörden, etwa die Datenschutzbehörde,

dieser analogen Anwendung folgen würden. Gibt der Dienstleister personenbezogene Daten preis, riskiert er mangels gesetzlicher Grundlage für diese Preisgabe einen Verstoß gegen datenschutzrechtliche Geheimhaltungsinteressen seiner Kunden und damit möglicherweise eine Verwaltungsstrafe. Folgt der Dienstleister der Aufforderung der FMA nicht, riskiert er ev den Verlust der persönlichen Zuverlässigkeit und damit eine Untersagung der Geschäftstätigkeit nach § 32b FM-GwG.

Es ist zu erwarten, dass dieses Redaktionsversehen in Kürze durch eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 25 Abs 1 FM-GwG auf Dienstleister bereinigt wird.

Izm der Beaufsichtigung ist noch auf einen weiteren offenen Punkt hinzuweisen. Das Gesetz sieht für die Beaufsichtigung – wie bei den anderen Beaufsichtigten iS des FM-GwG – eine entsprechende Kostenbeteiligung für Dienstleister vor. Mittels Kostenbescheid kann die FMA Dienstleistern als Ersatz für die Aufwendungen aus der Aufsicht einen Kostenbeitrag auferlegen. Pauschalbeträge können festgesetzt werden.<sup>35)</sup> Die FMA hat nähere Regelungen über diese Kostenaufteilung und ihre Beschreibung mit Verordnung festzulegen.

Grundsätzlich wurden in der FMA bislang vier Rechnungskreise (Bankenaufsicht, Versicherungsaufsicht, Wertpapieraufsicht und Pensionskassenaufsicht) eingerichtet, denen sämtliche Kosten über einen Kostenschlüssel zugeordnet werden,<sup>36)</sup> jedoch noch keine für die Aufsicht von Dienstleistern. Dem Vernehmen nach soll für die Beaufsichtigung von Dienstleistern hinsichtlich des An- und Verkaufs von virtuellen Währungen ein Betrag iHv 1% vom Nettoumsatz des Unternehmens eingehoben werden. Es soll nur der Nettoumsatz zur Berechnung herangezogen werden, der von österr Kunden lukriert wurde. Die Dienstleister sind unabhängig davon, ob sie tatsächlich durch die FMA überprüft werden, zur Zahlung des Kostenbeitrags verpflichtet. Weiters soll bis zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Einhebung von 1% des Nettoumsatzes ein Pauschalbeitrag iHv € 500,- gelten.

### Schlussstrich

In Österreich gibt es nur wenige Betätigungsfelder, die über keine Interessenvertretung verfügen. Als neuartige Berufsgruppe sind Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen derzeit unvertreten. UE ist es essenziell, rasch auch eine Interessenvertretung für sie zu schaffen.

<sup>30)</sup> § 5 Z 2 lit b FM-GwG.

<sup>31)</sup> Art 3 Z 9 GeldtransferVO.

<sup>32)</sup> § 29 FM-GwG.

<sup>33)</sup> § 30 FM-GwG.

<sup>34)</sup> § 25 Abs 1 Satz 1 FM-GwG BGBl I 2016/118 idF BGBl I 2019/62.

<sup>35)</sup> § 28 Abs 6 FM-GwG.

<sup>36)</sup> Vgl § 19 FMABG.